

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.171 vom 20. Juli 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.171)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.171 du 20 juillet 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.171 del 20 luglio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Dagegen erhob A. mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 Einsprache beim Gemeinderat Q..

### **E. 4**

Sollte die Frist verstreichen, ohne dass die vollständige Räumung bis dahin vollzogen ist, sei hier die Ersatzvornahme angedroht. Die Bauverwaltung würde also nach Ablauf der Frist dem Gemeinderat alle nötigen Verfahrensschritte beantragen, um die Ersatzvornahme im Rahmen des geltenden Rechts um- und durchzusetzen.

### **E. 5**

Die Eigentümerin von Parzelle-Nr. aaa, A., wird aufgefordert, für die beiden auf der Parzelle-Nr. aaa abgestellten Gross-Container sowie für den Wohnwagen auf der Parzelle-Nr. aaa innert zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Wird innert dieser Frist kein nachträgliches Baugesuch eingereicht, wird die Gemeinde von Amts wegen ein entsprechendes nachträgliches Baubewilligungsverfahren einleiten.

### **E. 6**

Rechtsmittelbelehrung A. Vollstreckungsentscheid Gegen Ziff. 2 bis 4 dieses Beschlusses kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

- 4 - (...) B. Nachträgliches Baubewilligungsverfahren Gegen Ziff. 5 dieses Beschlusses kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. (...) C. 1. Gegen den Beschluss des Gemeinderats Q. vom 11. April 2022 erhob A. mit Eingabe vom 29. April 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellte folgende Anträge: 1. Es seien Dispositiv-Ziffern 2-4 des Entscheids des Gemeinderats Q. Art. Nr. 93 / 115.0 vom 11. April 2022 sowie die Anordnung der Bauverwaltung der Gemeinde Q. vom 2. Dezember 2021 (soweit damit die Beseitigung der beiden ausgedienten Motorfahrzeuge angeordnet wird) ersatzlos aufzuheben; 2. eventualiter seien Dispositiv-Ziffern 2-4 des Entscheids des Gemeinderats Q. Art. Nr. 93 / 115.0 vom 11. April 2022 sowie die Anordnung der Bauverwaltung der Gemeinde Q. vom 2. Dezember 2021 (soweit damit die Beseitigung der beiden ausgedienten Motorfahrzeuge angeordnet wird) aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an den Gemeinderat zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beschwerdegegners bzw. der Staatskasse. 2. Der Gemeinderat Q. beantragte mit Eingabe vom 1. Juni 2022 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

zu Lasten der Beschwerdeführerin. 3. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.